

BEHINDERTENPLAN

VOGTLANDKREIS



VOGTLANDKREIS

Vorwort

Eine Gesellschaft, die einige ihrer Mitglieder ausschließt, ist eine arme Gesellschaft, daher ist Ziel unserer Kommunalpolitik, eine Gesellschaft für alle.

Mit der Herausgabe eines Behindertenplanes für den Vogtlandkreis möchten wir das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit wecken und auf Barrieren aufmerksam machen. Unsere Maßnahmen sollen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen beitragen. Für die Landkreisverwaltung, insbesondere für die Sozialplanung ist dies ein bleibender Auftrag und eine fortdauernde Verpflichtung im Rahmen der Behindertenpolitik.

Die Grundwerte der Subsidiarität und der Solidarität stellen die Maßstäbe der Sozialpolitik im Vogtlandkreis. Mit dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik sind die alten Einstellungen, die weitgehend auf Mitleid und Hilflosigkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen begründet waren, unakzeptabel. Selbstverantwortung ist vor staatlichem Handeln angezeigt. Menschen mit Behinderungen wollen Chancengleichheit und nicht Wohltätigkeit erfahren, denn sie haben die selben Menschenrechte wie alle anderen Bürger. Sie fordern gleiche Möglichkeiten und Zugang zu allen gesellschaftlichen Ressourcen, d. h. integrative Bildung, neue Technologien, Gesundheits- und Sozialdienste, Sport- und Freizeitaktivitäten, Konsumgüter und Dienstleistungen. Die soziale Infrastruktur der institutionellen Hilfesysteme stellt daher in unserem Landkreis eine wesentliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen dar.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten alle Gemeinden sowie Verbände, Vereine und Institutionen die Verschiedenheit innerhalb ihrer Gemeinschaften begrüßen und danach streben sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen die volle Palette der Menschenrechte in Anspruch nehmen können. Solidarität und Hilfsbereitschaft lassen sich nicht per Gesetz verordnen. Wirkliche Hilfe gibt es nur von Mensch zu Mensch.

Der Behindertenplan soll ein Instrument zur Umsetzung gleicher Lebenschancen für Menschen mit Behinderungen sein und gleichzeitig als Arbeits- und Informationsgrundlage sowie als Orientierungshilfe für eine interessierte Öffentlichkeit dienen.

Die Landkreisverwaltung arbeitet eng mit den Freien Trägern der Wohlfahrtsverbände zusammen. Im Vogtlandkreis wurden gesetzliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung auf freie Träger der Wohlfahrtspflege übertragen. Diese Freien Träger leisten durch ihre Arbeit und ihr Engagement einen entscheidenden Beitrag zu einem bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Angebot sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen.

Der Vogtlandkreis ist sozialplanerisch in vier Sozialregionen aufgeteilt, denn Strukturmaximen werden erst durch sozialräumliche Ansätze operationalisiert. Mit einem Areal von 1.309,84 qkm (148 Einwohner je qkm) ist z. Z. der größte Landkreis im Freistaat Sachsen. Durch seine räumliche Ausdehnung stellt er daher besondere Anforderungen an eine flächendeckende Absicherung sozialer Leistungen.

Der Behindertenplan lässt anhand von sozialraumorientierten Analysen und statistischen Datenerhebungen einen Einblick in das Feld der Behinderhilfe im Vogtlandkreis gewinnen.

Des Weiteren erhalten die verschiedenen Akteure im Feld der Behindertenhilfe eine Rückmeldung, welche Angebote, Dienste und Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bereits vorhanden sind und welche zur Deckung des Bedarfes zukünftig noch zu planen sind.

Das bestehende System der Behindertenhilfe zeichnet sich durch eine soziale Differenzierung an Hilfen, an Möglichkeiten der Beteiligung für Betroffene bzw. deren Interessenvertreter und das Engagement der für die Behindertenhilfe Verantwortlichen aus.

Ziel der Sozialplanung ist, mit der Erarbeitung und Fortschreibung des Behindertenplanes eine flächendeckende Vielfalt und Differenziertheit von Hilfen zur Beratung, Teilhabe und Mobilität, zur Familienentlastung und Integration, zur Frühförderung, zum Wohnen und zur Selbsthilfe im Vogtlandkreis zu erreichen, anzubieten und weiterzuentwickeln.

Allgemeine, als auch spezielle Hilfsangebote für Kinder im Vorschulalter, Schulkinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen eine am individuellen Bedarf ausgerichtete Hilfeleistung in Anspruch nehmen können. Alle Leistungen müssen so gestaltet werden, dass weitestgehend keine Trennung vom sozialen Umfeld, also eine familiennahe integrative Betreuung erfolgen kann. Menschen mit Behinderungen soll so ein Verbleib in der gewohnten Umgebung ermöglicht werden. Insofern haben die ambulant mobilen Hilfen, also die offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen immer Vorrang.

Mit der Vorlage dieses Berichtes möchten wir im Bereich der Behindertenhilfe dem sozialpolitischen Diskurs in unserem Landkreis neue Impulse geben und eine zielgerichtete und wirksame Sozialpolitik weiter entwickeln helfen. Hierbei sind Schnittstellen zwischen Politik und Verwaltung, Ämtern und freien Trägern der Wohlfahrtspflege sowie den Bürgern des Landkreises unerlässlich und von enormer Bedeutung.

Gemeinsam mit behinderten Menschen und ihren Organisationen werden wir uns den künftigen behinderten-, sozial- und finanzpolitischen Herausforderungen stellen und weiterhin nach Wegen suchen, um das bisher Erreichte auf höchstmöglichem Niveau, unter Berücksichtigung sich verändernder gesellschaftlicher und demographischer Entwicklungen, fortzuführen.

Behindertenplan des Vogtlandkreises

	Seite
Vorwort	
Inhaltsverzeichnis	
TEIL I ALLGEMEINER TEIL	1
1. Einleitung	2-7
1.1 Aufgabe und Inhalt des Behindertenplanes	8
2. Begriffserläuterungen	9-14
3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten	15
3.1 Vorgaben des Bundes und der Länder (Grundgesetz)	15
3.2 Sozialgesetzbücher (SGB)	15-16
3.3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)	16-17
3.4 Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene	17-19
4. Demografische Fakten und Zahlen	20
4.1 Bevölkerungs- und Alterstruktur	20-26
4.2 Behinderten Menschen	27-34
TEIL II BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE BIS UNTER 18 JAHRE	35
1. Verhinderung vorgeburtlicher Schäden	36-38
2. Beratungs- und Betreuungsangebote	39-40
2.1 Ambulante Frühförderung	41-44
2.1.1. Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)	45-46
2.2 Familienentlastende Dienste	47-49
2.3 Teilstationäre Betreuung	50
2.3.1 Integrative Kindertagesstätten	51-56
2.3.2 Heilpädagogische Gruppe	57-59
2.3.3 Ganztagsbetreuung	60-62
2.4 Stationäre Angebote	63-65
3. Schulbildung	66-74
4. Freizeitangebote	75-81
5. Bedarfsanalyse	82-94
6. Planungsziele	95-98

TEIL III ERWACHSENE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN		99
1.	Leistungsangebote	100-101
1.1	Behindertenberatung	102-105
1.2	Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen Vogtland (KOBS)	106-107
1.3	Niedrigschwellige Betreuungsangebote	108-109
1.4	Familienentlastende Dienste	110-112
2.	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	113-114
2.1	Agentur für Arbeit	115-119
2.2	Integrationsamt	120-122
2.3	Integrationsfachdienst	123-125
2.4	Integrationsprojekte	126-128
2.5	Berufliche Rehabilitation	129-135
2.6	Werkstätten für behinderte Menschen	136-140
3.	Wohnen	141
3.1	Ambulant betreutes Wohnen (ambulante Wohnform)	142-145
3.2	Betreutes Wohnen in Gastfamilien (ambulante Wohnform)	146-148
3.3	Wohneinrichtungen (stationäre Wohnform))	149-153
3.4	Außenwohngruppen (teilstationäre Wohnform)	154-158
4.	Barrierefreiheit	159
4.1	Barrierefreies Wohnen	160-164
4.2	Freizeit	165-172
4.3	Kommunikation	173-176
4.4	Mobilität	177-180
5.	Bedarfsanalyse	181-199
6.	Planungsziele	200-201
ANLAGEN		
Anlage 1 – Ambulante Pflegedienste		
Anlage 2 – Selbsthilfegruppen		
Anlage 3 – Krankenhäuser, Sanatorien und Kurheime		
Anlage 4 – Krankenkasse		
Anlage 5 – Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt		
Anlage 6 – Freie Träger (Verbände und Vereine)		
Anlage 7 - Suchtberatungsstellen		

TEIL I

ALLGEMEINER TEIL

Teil I Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Menschen mit Behinderungen wollen „SO NORMAL WIE MÖGLICH“ leben.

Leitbild des Vogtlandkreises

„Wir wollen Qualität und Nachhaltigkeit, Effektivität und Wirtschaftlichkeit optimal gestalten und auf hohem Niveau bedarfsgerechte Angebote konzipieren sowie eine kontinuierliche Verbesserung unseres Qualitätsmanagements“.

Aufgrund der demografischen Entwicklung verlangen die sozialen Sicherungssysteme gerade in der Behindertenhilfe eine Neuorientierung. In der Behindertenplanung bedeutet dies, eine bedarfsgerechte Planung von Leistungsangeboten, dabei müssen die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse für Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.

Unter immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen und der immer knapper werdenden Haushaltsmittel ist der intelligente Umgang mit knappen Ressourcen eine Herausforderung für die Sozialplanung. Der sozialplanerische Blick muss daher zukünftig verstärkt auf im Landkreis zur Verfügung stehende Ressourcen gerichtet werden.

In der Behindertenplanung stellen sich uns die Fragen wie:

- ⇒ Wo liegen unsere Stärken?
- ⇒ Was sind unsere Schwächen?
- ⇒ Welche Potentiale sind vorhanden?
- ⇒ Wie können wir Arbeitsabläufe optimieren?
- ⇒ Wie können wir den Ressourcenverbrauch erfassen?
- ⇒ Was können wir von anderen lernen?
- ⇒ Wie können wir Märkte erschließen?
- ⇒ Wie kann das Leistungssystem zukünftig gestaltet werden, ohne Leistungseinbußen für hilfebedürftige Menschen herbeizuführen?
- ⇒ Wie kann es gelingen, die Hilfen tatsächlich von einem dynamischen Hilfebedarf her zu konzipieren und kontinuierlich darauf zu beziehen?
- ⇒ Wie kann eine personenbezogene Planung der Hilfen in einer entsprechenden personenzentrierten Finanzierung die strukturelle Verankerung finden, die sie zu ihrer Verwirklichung braucht?
- ⇒ Welche regionalen Voraussetzungen müssen gegeben sein und wie kann die Mitwirkung der verschiedenen zu beteiligenden Akteure so gestaltet werden, dass sie eine personenzentrierte Hilfe ermöglicht?

Durch die neuere Gesetzgebung ist die Gesellschaft aufgefordert, Strukturen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu schaffen. In Deutschland findet dies Ausdruck in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „NIEMAND DARF WEGEN SEINER BEHINDERUNG BENACHTEILIGT WERDEN“.

Dieses Prinzip muss vom Staat in der Gesetzgebung, der Verwaltung und bei der Rechtsprechung berücksichtigt werden. So finden sich zahlreiche Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Schutz der Rechtsposition von Menschen mit Behinderung u. a. im Sozialrecht, im Steuerrecht, im Arbeitsrecht oder auch in Bauvorschriften, hier insbesondere zum Thema Barrierefreiheit. Die Leistungen der Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe) sind in den Büchern des Sozialgesetzbuchs, insbesondere im SGB IX verankert.

Konzepte, Maßnahmen und Einrichtungen der Behindertenhilfe setzen schon bei Kleinkindern (Frühförderung) an und gehen weiter über verschiedene Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, insbesondere in den Fachgebieten der Sonderpädagogik und der Heilpädagogik.

Auch für Erwachsene existieren Leistungsansprüche und Hilfsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe im Alltag, im Beruf sowie im Bereich der medizinischen Rehabilitation. Behinderung kann bei Volljährigen unter bestimmten Umständen zur Anordnung einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 ff. BGB) führen.

Als Rehabilitation werden alle Maßnahmen verstanden, die auf eine Integration von Menschen in die Gesellschaft abzielen. Leistungen werden im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Medizin und der Förderung zur Teilnahme am sozialen Leben erbracht.

Seit einigen Jahren zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab. Behinderung wird zunehmend als krisenhaftes Ereignis nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für seine Angehörigen und Freunde begriffen (Schuchhardt, 1982). Rehabilitation wird daher auch als Anbahnung eines Lernprozesses gedeutet, an dessen Ende nicht nur die Verarbeitung des Eintritts einer Behinderung durch die Betroffenen erfolgreich gemeistert werden können, sondern auch die Umgebung des Behinderten „behindertengerecht“ für die spezifischen Bedürfnisse und das natürliche „anders Sein“ angepasst würden. Wichtige Leitgedanken sind hier:

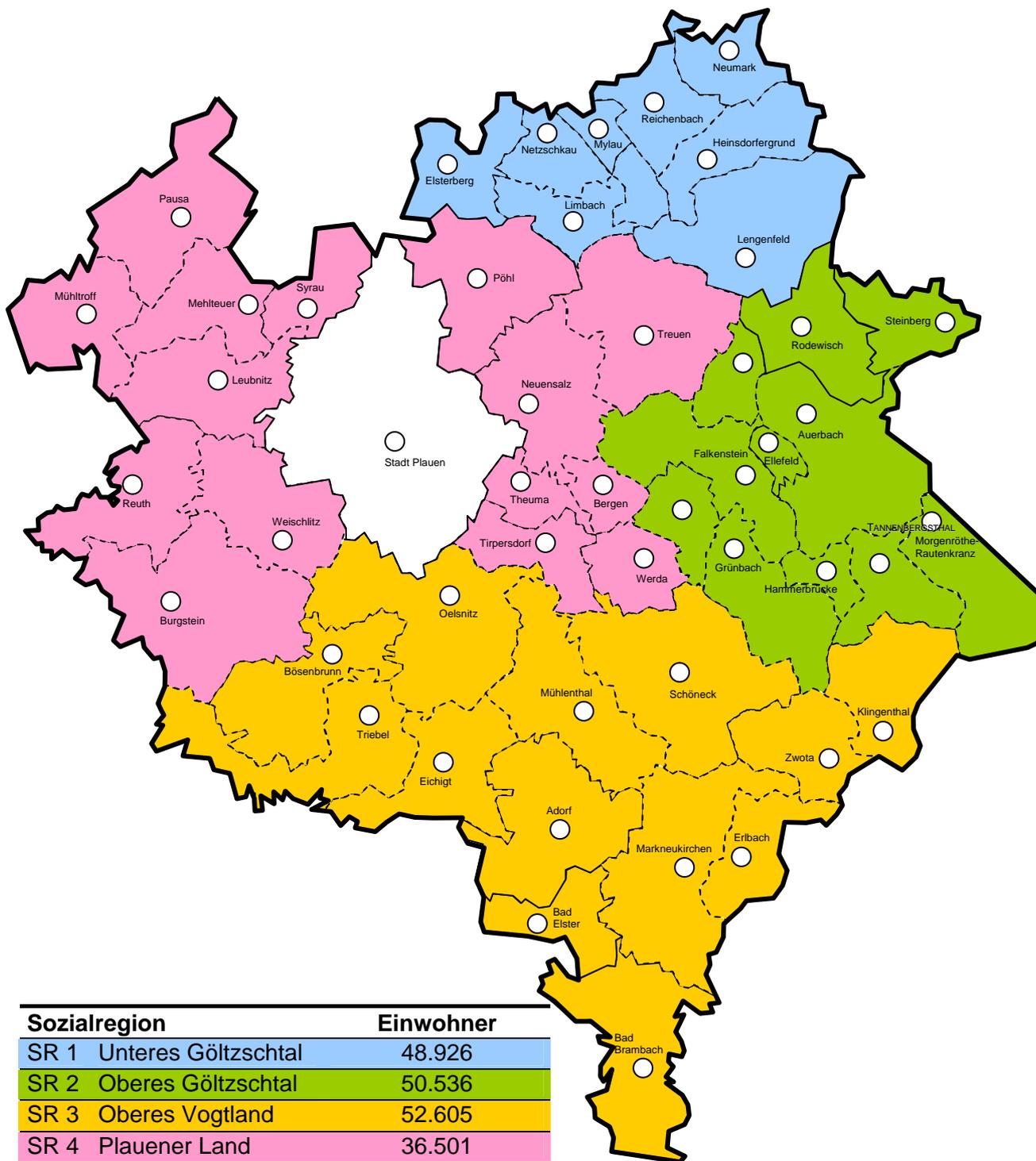
- soziale Teilhabe anstelle Pflege
- überlegte Planung anstelle Barrierenerrichtung
- Achtung und Respekt anstelle Diskriminierung
- integrierte Teilhabe anstelle gesellschaftlich-institutionelle Ausgrenzung

Im Mittelpunkt einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen muss die wirksame Sicherung der vollen Teilhabe stehen. Es gilt dabei, die verschiedenen Lebenslagen von behinderten Menschen zu berücksichtigen. Ziel ist eine Normalisierung der Lebensverhältnisse. Dementsprechend müssen die Kriterien für eine Wirksamkeitskontrolle ausgestaltet werden.

Die verschiedenen Rehabilitationsträger haben zwei zentrale Zukunftsaufgaben zu bewältigen, die gleichberechtigt in Einklang zu bringen sind:

- Unterstützung der Emanzipation behinderter Menschen durch Eingliederungshilfe, die sich an Selbstständigkeit, Selbsthilfe und Selbstbestimmung orientiert sowie
- Dämpfung des unter gleich bleibenden Rahmenbedingungen unabweisbaren und auch unaufhaltsamen erheblichen Kostenanstiegs durch Veränderung der derzeitigen Versorgungsstrukturen in der Eingliederungshilfe bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität der Leistungen, beispielsweise durch Ausbau des ambulant betreuten Wohnens, Leistungen aus einer Hand, Persönliches Budget.

Sozialregionen im Vogtlandkreis

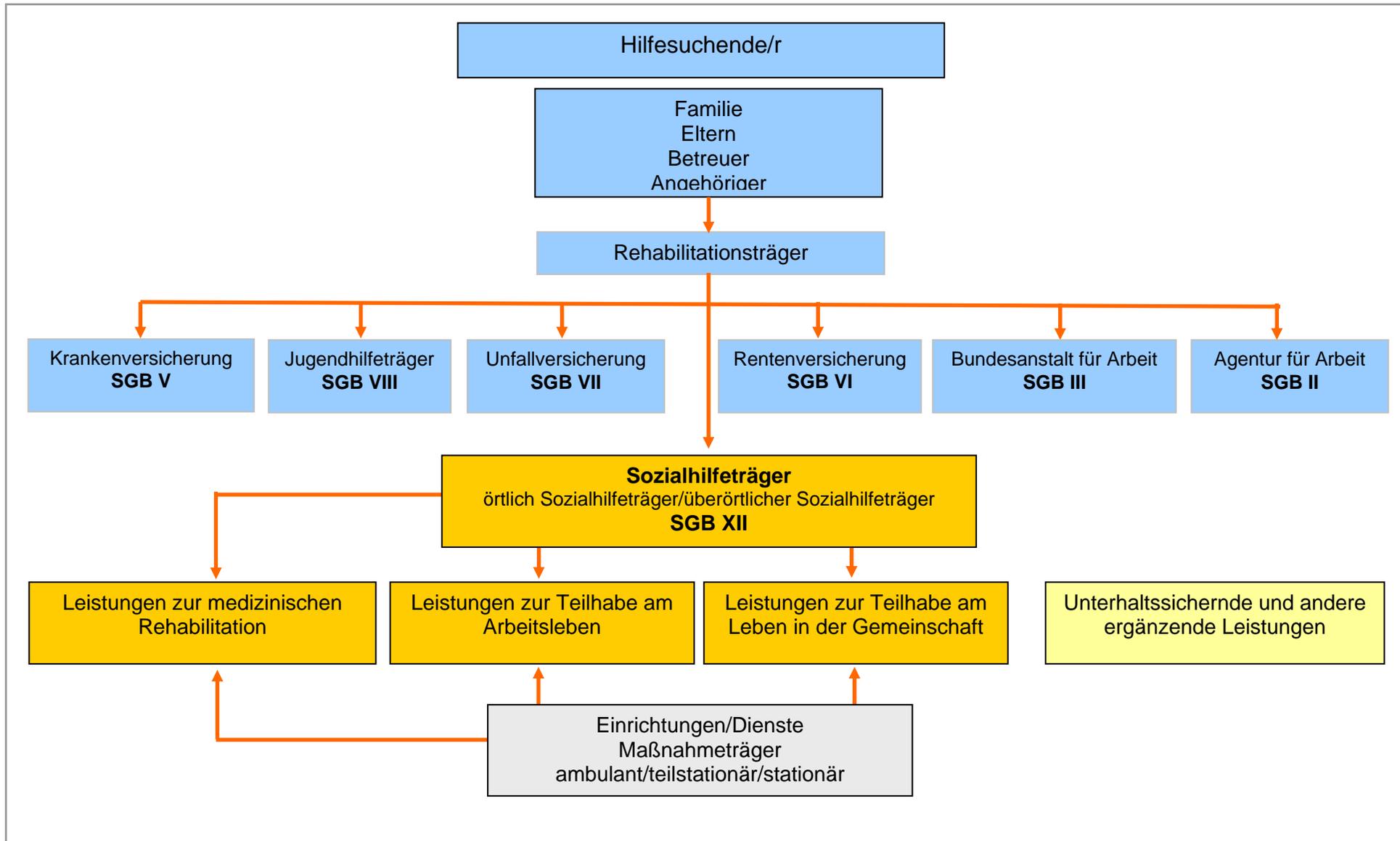


Sozialregion	Einwohner
SR 1 Unteres Göltzschtal	48.926
SR 2 Oberes Göltzschtal	50.536
SR 3 Oberes Vogtland	52.605
SR 4 Plauener Land	36.501
Vogtlandkreis gesamt	188.568

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (Stand: 31.12.2006)

SR	Gemeinde	Bevölkerung nach Alter und Sozialregionen im Vogtlandkreis (Stand 31.12.2006)																				
		Alter in Jahren von bis	unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 27	27 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55	55 - 60	60 - 65	65 - 70	70 - 75	75 bis
Sozialregion 1	Sozialregion 1	982	984	1085	921	790	1556	1839	2160	1034	1409	2284	3235	3953	3744	3838	3394	3207	4176	2845	5441	48926
	Elsterberg, Stadt	99	96	92	104	97	156	195	206	88	141	249	356	402	437	383	332	295	392	303	568	4991
	Heinsdorfergrund	46	68	58	54	42	88	82	107	57	80	126	189	196	174	235	179	114	144	92	188	2319
	Lengenfeld, Stadt	164	168	163	161	118	262	286	365	164	233	401	476	674	660	662	630	496	618	470	834	8005
	Limbach	39	33	36	29	23	66	54	47	35	35	92	111	120	125	122	114	88	145	99	166	1579
	Mylau, Stadt	62	65	85	60	35	94	108	114	65	92	127	242	254	196	210	213	238	227	165	279	2931
	Netzschkau, Stadt	89	86	98	81	63	136	153	180	79	124	204	204	353	289	301	307	324	408	251	582	4361
	Neumark	66	71	83	60	52	118	135	152	63	97	136	242	286	218	284	226	193	258	177	345	3262
Reichenbach/Vogtland, Stadt	417	397	470	372	360	636	826	989	483	607	949	1415	1668	1645	1641	1393	1459	1984	1288	2479	21478	
Sozialregion 2	Sozialregion 2	1024	1025	995	929	938	1531	1912	2208	1086	1590	2349	3084	3836	4037	4142	3820	3153	4020	3091	5751	50536
	Auerbach/Vogtl., Stadt	432	415	398	373	374	600	778	927	478	690	985	1192	1503	1753	1810	1611	1309	1617	1247	2398	20890
	Ellefeld	68	52	64	49	47	104	121	125	68	95	119	205	244	235	226	222	188	241	184	402	3059
	Falkenstein/Vogtl., Stadt	187	183	205	184	199	273	360	397	185	276	409	587	731	669	724	644	594	806	607	1038	9258
	Grünbach, Höhenluftkurort	45	45	35	35	37	53	52	62	43	60	101	156	137	133	134	134	124	155	121	237	1914
	Hammerbrücke	31	33	25	31	26	38	44	55	26	35	72	71	80	109	138	143	76	90	83	163	1369
	Morgenröthe-Rautenkranz	15	19	16	13	16	24	32	42	16	26	45	55	58	61	70	65	57	70	60	91	851
	Neustadt/Vogtl.	14	29	28	33	28	35	49	57	21	42	66	110	97	117	86	88	67	75	69	93	1204
Rodewisch, Stadt	143	159	147	132	127	254	294	339	160	242	333	462	620	566	561	546	487	618	453	796	7439	
Steinberg	71	64	61	62	59	105	128	138	59	84	155	173	225	268	247	234	151	224	159	384	3051	
Tannenbergesthal/Vogtl.	18	26	16	17	25	45	54	66	30	40	64	73	141	126	146	133	100	124	108	149	1501	
Sozialregion 3	Sozialregion 3	1017	1044	1073	937	916	1573	1918	2317	1125	1521	2560	3438	4109	4190	4313	3962	3188	4180	3239	5970	52605
	Adorf, Stadt	117	131	90	88	90	139	198	261	120	163	243	350	420	435	481	439	380	480	399	693	5717
	Bad Brambach	47	34	41	36	39	52	80	68	33	71	94	117	151	173	206	166	134	185	164	288	2179
	Bad Elster, Stadt	65	77	79	57	67	120	148	176	69	117	183	267	312	300	342	317	259	330	263	484	4032
	Bösenbrunn	28	32	34	43	29	33	72	53	32	42	75	117	118	98	104	100	76	84	76	93	1339
	Eichigt	24	33	42	19	15	44	56	67	29	43	76	85	117	137	121	113	84	88	57	112	1362
	Erlbach	28	23	34	30	32	68	67	86	47	59	82	128	134	150	166	143	135	145	117	215	1889
	Klingenthal/Sa., Stadt	140	140	148	136	139	241	283	362	159	241	397	475	608	687	767	801	603	726	608	1170	8831
	Markneukirchen, Stadt	120	135	150	147	132	219	247	300	165	171	370	490	601	557	524	429	382	586	415	790	6930
	Mühlental	38	37	44	30	28	70	75	87	38	59	81	126	136	147	128	113	82	105	71	126	1621
	Oelsnitz, Stadt	256	273	282	216	220	390	418	583	272	345	570	838	979	983	934	866	693	942	678	1282	12020
Schöneck/Vogtl., Stadt	83	72	74	78	69	116	165	151	85	106	198	240	294	275	293	256	198	267	218	401	3639	
Triebel/Vogtl.	34	31	31	29	28	48	68	67	42	61	101	101	141	135	131	96	76	115	75	124	1549	
Zvota	37	26	24	28	28	33	41	56	34	43	90	104	98	113	116	123	86	127	98	192	1497	
Sozialregion 4	Sozialregion 4	801	802	862	716	631	1160	1396	1606	768	1144	1817	2439	3008	3059	3109	2666	2076	2681	2145	3573	36501
	Bergen	19	18	26	15	18	45	31	31	18	24	45	77	78	98	96	90	71	70	69	121	1060
	Burgstein	49	38	47	38	34	89	74	82	49	50	96	149	176	147	195	137	110	166	105	179	2010
	Leubnitz	31	38	42	37	16	36	73	62	32	42	61	92	108	108	152	118	78	106	86	116	1469
	Mehltheuer	36	46	49	41	35	40	66	73	38	44	84	122	138	147	113	111	95	125	66	99	1568
	Mühltröf, Stadt	31	39	35	38	32	60	66	90	42	72	87	111	161	169	178	140	112	126	119	181	1889
	Neuensalz	63	45	54	55	43	76	92	108	39	88	134	186	195	215	213	193	119	151	120	194	2383
	Pausa/Vogtl., Stadt	71	66	76	62	63	114	139	160	75	119	174	245	317	317	266	280	220	367	243	432	3813
	Pöhl	67	54	66	48	46	92	113	125	80	88	160	198	249	248	233	189	158	220	177	260	2871
	Reuth	25	31	30	23	10	30	39	48	25	41	53	61	76	83	91	77	59	67	64	91	1024
	Syrau	37	42	31	31	29	46	56	87	34	56	61	124	129	161	158	114	110	129	80	143	1658
	Theuma	23	34	32	26	23	35	49	44	28	32	71	82	109	98	118	70	53	66	55	93	1141
	Tirpersdorf	31	19	28	25	18	48	55	77	39	49	73	88	118	138	159	108	73	116	85	145	1492
	Treuen, Stadt	207	222	193	175	163	262	327	410	181	277	470	536	675	686	705	688	528	608	563	1016	8892
	Weischlitz	73	79	96	59	66	131	151	163	54	110	163	257	336	280	296	220	205	261	217	324	3541
	Werda	38	31	57	43	35	56	65	46	34	52	85	111	143	164	136	131	85	103	96	179	1690
Vogtlandkreis	3824	3855	4015	3503	3275	5820	7065	8291	4013	5664	9010	12260	14906	15072	15417	13842	11624	15057	11320	20735	188568	

Finanzierung der Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen



1.1 Aufgabe und Inhalt des Behindertenplanes

Angesichts der Veränderungen von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, der Verengung der kommunalen, finanziellen Handlungsspielräume, der Haushaltskonsolidierung und der Zunahme sozialer Problemlagen sind Veränderungsprozesse dringend erforderlich.

Der Behindertenplan, als Teil der Sozialplanung, ist dabei ein geeignetes Instrument der wirkungsorientierten Steuerung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes vorhandener Ressourcen bei der Umsetzung gleicher Lebenschancen für Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Sozialplanung werden in einem definierten Sozialraum die Bedürfnisse und Lebenslagen von betroffenen Menschen ermittelt und differenziert beschrieben, um daraus soziale Unterstützungssysteme zu entwickeln und diese auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen.

Mit der Erstellung eines Behindertenplanes besteht eine gesonderte Planung der Angebote und Dienste für Menschen mit Behinderungen im Vogtlandkreis. Bedürfnisse, Lebenslagen und Ziele der Menschen mit Behinderungen werden sichtbar und besprechbar gemacht. Es ergibt sich die Anforderung, gleichermaßen vorausszuschauen, um bei sich abzeichnenden Defiziten rechtzeitig entsprechende Aktivitäten entgegenstellen zu können.

2. Begriffserläuterungen

Behinderung, Schwerbehinderung

Lange Zeit gab es keine einheitliche, rechtlich allgemein verbindliche Definition des Begriffs "Behinderung", sondern eine Vielzahl medizinischer, soziologischer, psychologischer, (sonder-) pädagogischer, sozialrechtlicher und sozialpolitischer Begriffsbestimmungen, denen unterschiedliche Denk- und Erklärungsmuster zugrunde lagen und die unterschiedlichen Zwecksetzungen dienten.

Seit der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Jahre 1961 war der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Eingliederungshilfe in § 39 Abs. 1 BSHG weitgehend unverändert normiert. Danach hatten Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert waren, einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung konnte sie gewährt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) am 01.07.2001 hat der Gesetzgeber den Behinderungsbegriff neu definiert, ohne den anspruchsberechtigten Personenkreis erweitern zu wollen. Er hat bewusst an den von der Weltgesundheitsorganisation entwickelten Behinderungsbegriff angeknüpft. Damit einhergehend wurde § 39 BSHG mit einem Verweis auf § 2 SGB IX angepasst. Der Behinderungsbegriff wurde in das am 01.01.2005 in Kraft getretene SGB XII, welches das BSHG ablöste, inhaltsgleich übernommen.

Die Weltgesundheitsorganisation definierte Behinderung ursprünglich wie folgt:

Behinderung (handicap) liegt vor, wenn eine gesundheitliche (körperliche, geistige oder seelische) Schädigung (impairment) zu einer Funktionsbeeinträchtigung (disability) führt, und diese funktionellen Einschränkungen eine Eingliederung in Beruf und Gesellschaft beeinträchtigen. Den in diesem Sinne behinderten Menschen werden die von einer Behinderung Bedrohten gleichgestellt.

Die Eingliederungshilfe-Verordnung (EHVO) konkretisiert in ihren Bestimmungen (§§ 1 bis 3), unter welchen Voraussetzungen wesentliche Behinderungen im körperlichen, geistigen oder seelischen Bereich vorliegen. Diese klassische Einteilung behinderter Menschen in drei Kategorien führt in der Praxis häufig zu Problemen.

Neben den klassischen Behinderungsformen werden zunehmend motorische und mentale Beeinträchtigungen gutachtlich festgestellt, meist in Kombination mit Sprachentwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten. Jede dieser Feststellung für sich, stellt keine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII dar. Die Gesamtheit der Beeinträchtigungen kann eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Eine klare Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis und auch zur notwendigen und richtigen Hilfeleistung wird deshalb immer schwieriger.

Der Begriff der **Behinderung** findet sich in den Sozialgesetzen an verschiedenen Stellen wieder. Im Hinblick auf unterschiedliche Regelungszusammenhänge und unterschiedliche Sozialleistungen sowie fachspezifische Sichtweisen wird der Begriff der Behinderung nicht einheitlich verstanden und unterschiedlich verwendet.

So greift der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches als allgemeines Ziel in § 10 SGB I die Eingliederung behinderter Mensch auf und formuliert ein soziales Recht i.S. einer zur Besserung ihrer Situation notwendigen Hilfe, ohne dass hieraus unmittelbar Ansprüche abgeleitet werden können.

Der Begriff der **Behinderung** ist in § 2 Abs. 1 SGB IX gesetzlich definiert und gilt grundsätzlich für alle Bücher des Sozialgesetzbuches, es sei denn, der Behinderungsbegriff ist in einzelnen Büchern abweichend bestimmt. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX wird Behinderung wie folgt definiert:

Personen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

Das Sozialhilferecht knüpft an den Begriff der Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX an. § 53 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit der EHVO verweist insoweit auf den Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX. Für die Eingliederungshilfe muss darüber hinaus das Merkmal „WESENTLICH“ vorliegen.

Ziel des SGB IX ist es, die Selbstbestimmung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch besondere Sozialleistungen - den Leistungen zur Teilhabe - zu fördern. Selbstbestimmung statt Fürsorge ist nunmehr die Leitlinie der Integrationspolitik. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden. Mit dem SGB IX ist nunmehr unmittelbar geltendes Recht für Prävention, Rehabilitation und Teilhabe geschaffen worden.

Wesentliche Zielvorgaben und Leistungsinhalte sind grundsätzlich und gemeinsam an einer Stelle geregelt und gelten für alle Träger von Leistungen zur Teilhabe von behinderten Menschen.

Die Feststellung einer Behinderung regelt § 69 SGB IX. Danach nimmt das Versorgungsamt die Feststellung der Behinderung auf Antrag vor und stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen den Grad der Behinderung fest. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Das Recht schwerbehinderter Menschen gilt für Deutsche sowie für Ausländer, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Die nachstehend aufgeführten Beispiele beschreiben die am häufigsten auftretenden Behinderungsarten:

Körperliche Behinderungen (nach § 1 EHVO)

Als körperlich wesentlich behindert gelten

- Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,

- Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit auffällig wirkenden Entstellungen, vor allem des Gesichtes,
- Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

Sehbehinderung

Als sehbehindert gelten Personen, die blind sind oder solche Sehbehinderte, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder wenn vorgenannt nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen.

Hörbehinderungen

Zu der Gruppe der Hörbehinderten zählen gehörlose, (spät)erlaubte und schwerhörige Menschen. Insoweit ist der Begriff "Hörbehinderung" als Sammelbegriff für unterschiedliche Formen von Hörstörungen zu verstehen. Die Hörbehinderung ist in erster Linie eine Kommunikationsbehinderung mit unterschiedlich ausgeprägten Problemen in der Laut- und Schriftsprache sowie Verständigungsproblemen in vielen alltäglichen Situationen. Gehörlose haben in Form der Gebärdensprache eine eigene vollwertige Sprache.

Seelentaube, Hörstumme

Als Seelentaube gelten Personen, bei denen das Hörorgan Töne aufnimmt, diese aber nicht in ihrer Bedeutung erkannt werden können (rezeptive Sprachstörung, zentrale Hörstörung).

Als Hörstumme gelten Personen, die das gesprochene Wort hören und verstehen, aber nicht sprechen können (expressive Sprachstörung, motorische Aphasie).

Geistige Behinderungen

Als geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Seelische Behinderungen

Als seelisch bzw. psychisch behindert gelten Menschen, für die infolge seelischer Störungen die Möglichkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist.

Dies beruht sehr stark auch darauf, dass den gesellschaftlichen Normen und Leistungsanforderungen häufig nicht entsprochen werden kann, so dass die damit verbundenen Ausgrenzungserfahrungen den psychischen Belastungsdruck wiederum erhöhen.

Es bestehen seitens der Gesellschaft erhebliche Berührungspunkte mit psychisch behinderten Menschen, in Wechselwirkung dazu auch seitens der psychisch behinderten Menschen deutliche Berührungspunkte sowie auch Existenzängste und das Gefühl, am Rande der Gesellschaft zu stehen. Seelische Störungen, die eine Behinderung zur Folge haben können, sind zum Beispiel:

- Psychosen und affektive Störungen
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Suchtkrankheiten
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

Allerdings führt nach dieser Bestimmung eine seelische Störung nur dann zu einer wesentlichen seelischen Behinderung, wenn sie eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII zur Folge hat.

besonderer Aspekt:

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Hierzu zählen Kinder oder Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Diese jungen Menschen haben Anspruch auf Eingliederungshilfen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form. Dem Gedanken folgend, dass für Kinder und Jugendliche, auch wenn sie von einer (drohenden) Behinderung betroffen sind, in erster Linie doch ihr Entwicklungs- und Reifungsprozess im Vordergrund steht, hat der Gesetzgeber eine Zuordnung zum Kinder- und Jugendhilferecht vorgenommen.

Schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehindert gelten Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis, die aufgrund vorhandener gesundheitlicher Schäden von den Versorgungsämtern einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr zuerkannt bekommen haben.

Schwerstbehinderung

Dieser Begriff wird in Deutschland nur für die rechtliche Anerkennung nach dem SGB IX benutzt. Der Begriff „Schwerstbehinderung“ aber auch analog dazu „Schwerstmehrfachbehinderung“ will verdeutlichen, dass eine besonders schwere Form der Behinderung vorliegt und demzufolge ein besonders großer Hilfe- und Förderbedarf besteht.

Mehrfachbehinderungen

Der Begriff Mehrfachbehinderung wird unterschiedlich verwendet. Im Rahmen der Eingliederungshilfe versteht man unter Mehrfachbehinderung das gleichzeitige Vorkommen mehrerer Behinderungstypen, wenn beispielsweise eine geistige und hochgradig körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Viele der genannten Behinderungen sind auch als Folge altersbedingter Erkrankungen möglich. In der Öffentlichkeit werden diese „Behinderungen“ allerdings nicht oder nur unzureichend als Behinderungen wahrgenommen. Sicher würden sich auch die betroffenen Personen selbst nur selten als „Behinderte“ bezeichnen. Hinzu kommt, dass sich ältere Menschen, je größer und damit beschwerlicher ihre körperlichen Gebrechen werden, mehr und mehr in ihre Häuslichkeit zurückziehen. Die oftmals fehlende Bereitschaft, die zunehmende Einschränkung körperlicher und geistiger Fähigkeiten als natürliche Folge des Alters zu akzeptieren, sowie die scheinbare Perspektivlosigkeit erschweren häufig eine aktive Suche nach Ausgleichsmöglichkeiten.

Gerade die Gruppe der älteren Menschen mit psychischer Behinderung bedarf daher einer besonders intensiven Betreuung und Pflege.

ICIDH(1980) und ICIDH-2

1980 entwickelte die WHO mit dem ICIDH („International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps“) ein Klassifikationsschema von Krankheiten und Behinderung. Dabei wird zwischen Impairment, Disability und Handicap unterschieden. 1999 wurde dieses Schema im ICIDH-2 (International Classification of Impairments, Activities and Participation: A Manual of Dimensions and Functioning) verändert und erweitert. Hierbei sind nicht mehr die Defizite einer Person maßgeblich, sondern die persönlichen Fähigkeiten und die soziale Teilhabe.

ICIDH(1980)	ICIDH-2
Impairment Schäden einer psychischen, physischen oder anatomischen Struktur	Impairments Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder -struktur im Sinn einer wesentlichen Abweichung oder eines Verlustes
Disability Fähigkeitsstörung, die aufgrund der Schädigung entstanden ist	Activity Möglichkeiten der Aktivität eines Menschen, eine persönliche Verwirklichung zu erreichen
Handicap soziale Benachteiligung aufgrund der Schäden und/oder der Fähigkeitsstörung (Behinderung)	Participation Maß der Teilhabe an öffentlichen, gesellschaftlichen, kulturellen Aufgaben, Angelegenheiten und Errungenschaften
	Kontextfaktoren physikalische, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der ein Mensch das eigene Leben gestalten

(nach Fornefeld, 2002)

Zur näheren Bestimmung des Rehabilitationsbedarfs sind Angaben erforderlich, die eine Beschreibung der funktionalen Gesundheit ermöglichen. Hierfür ist die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) der WHO anzuwenden. Die ICF ergänzt als Teil der von der WHO entwickelten „Familie“ von Klassifikationen die ICD. Für den Bereich der Rehabilitation ist sie ebenso wichtig wie die ICD. Die ICF kann nur angewandt werden, wenn eine Krankheit oder andere gesundheitliche Störung im Sinne der ICD vorliegt.

Die ICF ermöglicht mit ihrer Nomenklatur eine einheitliche Sprache für die Beschreibung von Behinderung auf der Grundlage eines integrativen biopsychosozialen Modells. Grundbegriffe der ICF sind die Funktionsfähigkeit oder funktionale Gesundheit, Behinderung und Kontextfaktoren. Behinderung wird dabei als negative Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem (beschrieben mit der ICD) und den Gegebenheiten ihrer materiellen, sozialen und verhaltensbezogenen Umwelt beschrieben.

Beispielhaft für eine erweiterte Begriffsdefinition unter Einbeziehung der Umgebung ist die Formulierung Alfred Sanders: *Behinderung liegt vor, wenn ein Mensch mit einer Schädigung oder Leistungsminderung ungenügend in sein vielschichtiges Mensch-Umfeld-System integriert ist* (H. Eberwein, S. Knauer: Handbuch der Integrationspädagogik, Beltz 2002). Er führt Behinderung also nicht nur auf eine Schädigung oder Leistungsminderung eines einzelnen Menschen zurück, sondern auf die Unfähigkeit des Umfelds des betreffenden Menschen diesen zu integrieren.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten

3.1 Vorgaben des Bundes und der Länder

Durch die Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GGG) "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" hat die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Verfassungsrang angenommen. Aus dieser Verfassungsnorm ergibt sich, dass behinderte Menschen gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft sind und gesellschaftliche Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass größtmögliche Chancengleichheit für Behinderte hergestellt und rechtliche Benachteiligungen abgebaut werden können.

Im Freistaat Sachsen erhalten Familien mit schwerstbehinderten Kindern nach dem Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LblindG) einen finanziellen Nachteilsausgleich. Eltern oder Betreuern von schwerstbehinderten Kindern wird empfohlen, beim örtlich zuständigen Versorgungsamt einen Antrag einzureichen.

3.2 Sozialgesetzbücher (SGB)

Im Ersten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) wird in § 10 die Teilhabe behinderter Menschen als eine Aufgabe der Sozialgesetzgebung geregelt.

Demnach haben Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe, ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um:

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- ihnen einen **ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben** zu sichern,
- ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
- Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.

Die Zuständigkeiten der Leistungsträger werden ebenfalls im SGB I in den §§ 18-29 allgemein geregelt. Eine Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches.

Die Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen ist im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) zusammengefasst. Siehe Ausführungen in Kapitel 2.

Am 01.01.2005 traten zwei neue Gesetze mit nachhaltiger Wirkung in Kraft. Dies ist einerseits das „Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II und das „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – SGB XII. Im Gesetzgebungsverfahren des SGB XI wurde im Bereich der Eingliederungshilfe ein neuer Leistungstatbestand aufgenommen. Durch Artikel 8 SGB XII werden verschiedene Bestimmungen des SGB IX geändert oder neu definiert. Hierzu zählt insbesondere der § 17 SGB IX Ausführung von Leistungen, Abs. 1, Pkt. 4 Persönliches Budget. In § 57 SGB XII werden auch die Träger der Sozialhilfe in das neue trägerübergreifende Persönliche Budget im SGB IX aufgenommen und somit enger in die Reihe der Leistungsanbieter des SGB IX eingegliedert.

Durch das SGB II wird der Komplex „Erwerbsfähigkeit“ im Bereich der Sozialgesetze neu geordnet. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben werden verstärkt an die Veränderungen des Arbeitsmarktes angepasst.

Mit der Einführung des Grundsicherungsgesetzes (GSiG) 2003 erhalten auch Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft erwerbsgemindert sind und deren Rente und Einkommen bzw. sonstiges Vermögen unterhalb des sozialhilferechtlichen Lebensunterhaltsbedarfes liegt, eine eigenständige materielle Absicherung des Lebensunterhaltes. Zum 01.01.2005 wurde das Grundsicherungsgesetz als Eingliederungshilfe in das SGB XII eingeordnet.

3.3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Einen weiteren qualitativen Sprung in der Behindertenpolitik stellen nunmehr das zum 01.05.2002 in Kraft getretene Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen (BGG) und das Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, das am 26.06.2004 in Kraft trat.

Das BGG setzt das in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz normierte Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen um. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit, die sich sowohl auf die Beseitigung von Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen als auch um die Kommunikation blinder, seh- und hörbehinderter Menschen, die Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen an Wahlen und die Nutzungsmöglichkeit elektronischer Medien bezieht. Es steht nicht mehr die Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen im Vordergrund der Behindertenpolitik, sondern ihr bürgerrechtlicher Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit im Wege stehen.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Durch die mit dem BGG unter Anderem vorgenommene Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird nunmehr auch eine formelle Beteiligung der Betroffenen vorgesehen:

"Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören."

3.4 Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene

Der Sächsische Landtag hat am 23. April 2004 das Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, das am 26. Juni 2004 in Kraft trat, verabschiedet.

Mit diesem Gesetz wird der in der Landeskompetenz liegende Schritt zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen geleistet.

Das Gesetz beinhaltet in Artikel 1 insbesondere:

- ein allgemeines Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen,
- die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, das Ziel des Gesetzes aktiv zu fördern und zu unterstützen und ein allgemeines Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt,
- Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden behinderter Menschen einerseits und kommunalen Körperschaften andererseits zur Erreichung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Organisations- oder Tätigkeitsbereich,
- ein Verbandsklagerecht für Interessenverbände behinderter Menschen,
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr,
- Anerkennung der Gebärdensprache als eigenständige Sprache und lautsprachbegleitender Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache,
- Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken,
- barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Behörden und öffentlichen Stellen,
- Berufung eines Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Einrichtung eines Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Berufung einer unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben und in der Gesellschaft in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und diesen angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche sowie Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen,

- eine Berichtspflicht der Staatsregierung zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, inklusive Analysen und Vorschlägen zur Verwirklichung der in § 1 des Gesetzes genannten Ziele.

Die weiteren Artikel beinhalten Änderungen bestehender Landesgesetze und Landesverordnungen zugunsten behinderter Menschen. Um die Belange behinderter Menschen umfassender berücksichtigen zu können, ist u. a. vorgesehen, das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr sowie das Frauenförderungsgesetz zu ändern, um insbesondere möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erhalten.

Grundsätzlich sollte es nun Zielsetzung aller Träger auf kommunaler oder lokaler Ebene sein, die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die akute Finanznot der Kommunen den Spielraum entscheidend einschränken dürfte. Gleichwohl ist die Beseitigung nicht aller Barrieren nur von den Finanzen abhängig, insofern sollte die vorgegebene Zielsetzung der Barrierefreiheit weiterhin mutig angegangen werden.

Vogtlandkreis

Neben den vorrangigen Rehabilitationsträgern der Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit) und der Kriegsopferversorgung sind im Rahmen der Sozialhilfe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung der Vogtlandkreis als örtlicher Träger und der Kommunale Sozialverband Sachsen als überörtlicher Träger zuständig. Eine Delegation der Zuständigkeit auf kreisangehörige Gemeinden ist nicht erfolgt. Die Zuständigkeit umfasst sowohl die generelle Planung adäquater Hilfen für Menschen mit Behinderung als auch die Gewährung von Hilfen im Einzelfall. Auch die Planung, die Errichtung und der Betrieb geeigneter Einrichtungen (Sonderkindergärten, Sonderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen) obliegt den Sozialhilfeträgern in ihrer Zuständigkeit, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger nicht vorhanden, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Das vom Sächsischen Landtag am 22. Juni 2005 beschlossene „Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch“, welches am 14. Juli 2005 in Kraft trat, enthält neben Regelungen zur Umsetzung des SGB II und SGB XII die Übertragung von Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen als überörtlicher Träger auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Aufgabenverlagerung bezieht sich auf die Übertragung der teilstationären und stationären Einzelfallhilfe für behinderte Kinder und Jugendliche und ältere pflegebedürftige Menschen.

Der örtliche Sozialhilfeträger ist seit Inkrafttreten des Gesetzes, neben seiner bereits bestehenden sachlichen Zuständigkeit, nun auch sachlich zuständig für alle teil- und vollstationären Leistungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Leistungen an Personen ab vollendeten 65. Lebensjahr mit Ausnahme der Leistungen nach dem Fünften Kapitel des SGB XII. Gemäß § 13 SächsAGSGB ist er sachlich auch zuständig für Hilfearten nach dem Fünften Kapitel des SGB XII – Hilfen zur Gesundheit (ambulant, stationär und teilstationär) und für die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Behindertenbeirat Vogtlandkreis

Gemäß § 17 der Hauptsatzung des Vogtlandkreises wurde erstmalig im August 1996 ein Behindertenbeirat gewählt.

Die aktuelle Berufung der Mitglieder des Behindertenbeirates des Vogtlandkreises beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 23.09.2004. Er besteht aus 13 sachkundigen Einwohnern und 2 Kreisräten.

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Behinderten am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken. Der Behindertenbeirat hat beratende Funktion in allen Gremien des Kreistages, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Probleme der Behinderten berühren oder berühren können.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Behinderten gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien des Vogtlandkreises sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung Behinderter beschäftigen,
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien des Kreistages, die Behinderte betreffen oder betreffen können,
- c) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse Behinderter,
- d) bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Behinderten,
- e) Beratung der Behinderten in allen sie betreffenden Angelegenheiten,
- f) Hilfe zur Selbsthilfe. Der Behindertenbeirat ist parteiunabhängig und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig. Er wird mit dem Sozialamt und den in Frage kommenden Ausschüssen des Vogtlandkreises zusammenarbeiten.

Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens weiteren 13 ständigen Mitgliedern. Die weiteren ständigen Mitglieder werden vom Gesundheits- und Sozialausschuss dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen. Sie müssen sachkundige Einwohner und mit der Behindertenbetreuung befasst sein. Berücksichtigung finden sollen vor allem Personen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, insbesondere den Behindertenverbänden benannt werden.

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Landrat, die Kreisräte und der/die Behindertenbeauftragte haben das Recht, an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilzunehmen.

Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

4. Demografische Fakten und Zahlen

4.1 Bevölkerungs- und Altersstruktur

Die Altersstruktur einer Region ist nicht nur entscheidend für die Zahl der Geburten und Sterbefälle, sondern auch für die Entwicklung der Region. Regionen mit einem relativ hohen Altersdurchschnitt haben andere infrastrukturellen Bedürfnisse als Regionen mit einem relativ jungen Altersdurchschnitt. Im Jahr 2006 lag das Durchschnittsalter im Vogtlandkreis bei 46,6 Jahren. Damit hat der Landkreis im Sachsenvergleich eine relativ alte Bevölkerung. Innerhalb Sachsen beträgt das Durchschnittsalter 45 Jahre.

Im direkten Vergleich der Altersgruppen zwischen dem Vogtlandkreis und Sachsen kann man die Ursachen für die Überalterung des Landkreises unmittelbar erkennen. Die Anteile der jüngeren Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung sind im Vogtlandkreis geringer als im sächsischen Durchschnitt. Eine wesentliche Abweichung zum sächsischen Durchschnitt gibt es bei der für die weitere Entwicklung der Region bedeutende Altersgruppe der 25- bis 45-Jährigen. Mit einem Anteil von 24,3 % dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung liegt diese Gruppe 2,2 % unter dem sächsischen Durchschnitt von 26,5 %. Bei den älteren Altersgruppen ist der Anteil im Vogtlandkreis größer als im Landesdurchschnitt.

Deutlich wird die zunehmende Alterung der Bevölkerung des Vogtlandkreises insbesondere auch, wenn man den Altersaufbau einer Bevölkerungspyramide für das Jahr 2006 mit den prognostizierten Werten in einer Bevölkerungspyramide für das Jahr 2020 vergleicht. Die Bevölkerungspyramide für 2020 zeigt die stetige Abnahme der jüngeren Bevölkerungsgruppen. Weiterhin macht der direkte Vergleich deutlich, dass die jetzige Bevölkerung, die sich in den mittleren Altersgruppen (geburtenstarke Jahrgänge) befindet, nicht ersetzt wird. Nach 2020 werden die geburtenstarken Jahrgänge im Vogtlandkreis in die Gruppe der älteren und hochbetagten Menschen „wachsen“. Dies wird dann, bei dem prognostizierten Bevölkerungsaufbau, eine besondere Herausforderung für die Region werden.

Neben der Betrachtung von Gesamtentwicklungen ist die spezifische Betrachtung von Altersgruppen von besonderer Bedeutung. Für die Ausstattung der Regionen mit sozialer Infrastruktur sind insbesondere die Gruppen der Kinder und Jugendlichen sowie der Seniorinnen und Senioren interessant. Für die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung spielt die mittlere Altersgruppe eine besondere Rolle, da im Allgemeinen die mittlere Altersgruppe der wesentliche Träger der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung ist. Ihr obliegt sowohl die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und auch alten Menschen. Außerdem spielen in der mittleren Lebensphase Familien- und Eigentumbildung sowie Existenzgründungen eine bedeutende Rolle.

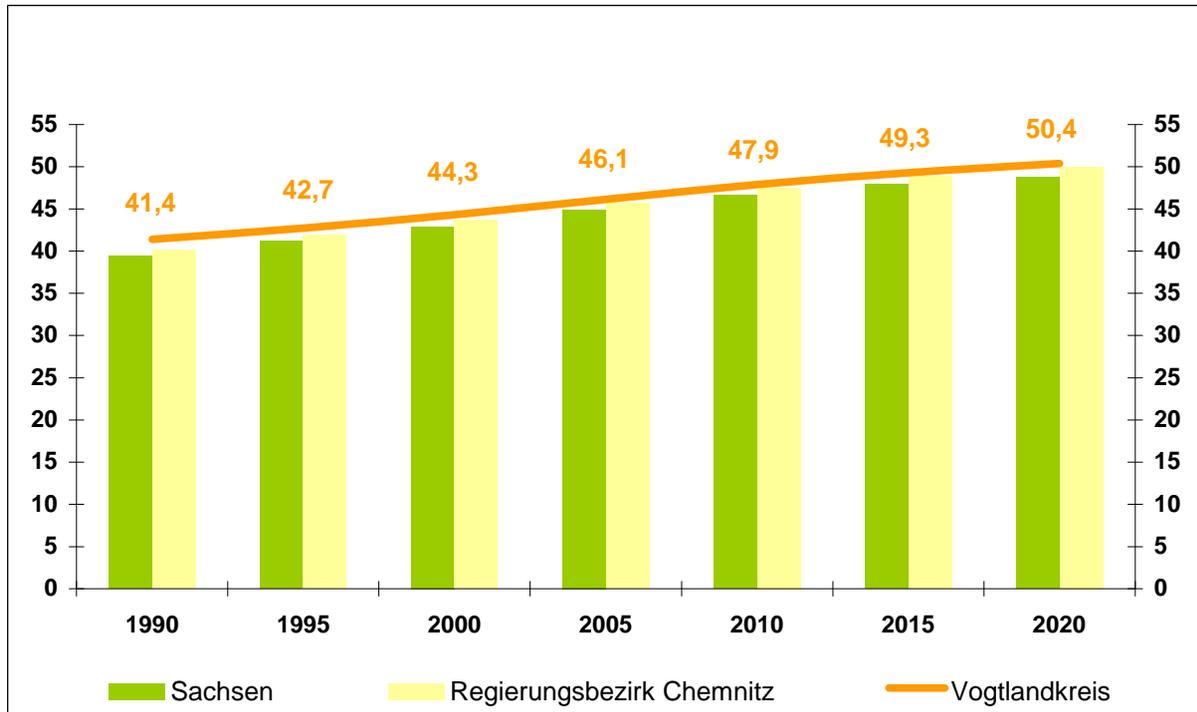
Im Vogtlandkreis wird die Altersgruppe der 20- bis 60-Jährigen von 2005 bis 2020 um 25,1 % abnehmen, absolut aber wird in diesem Zeitraum diese Gruppe um 25.600 Einwohnerinnen und Einwohnern abnehmen. Bei einer Gesamtabnahme von 27.000 Einwohnerinnen und Einwohner von 2005 bis 2020 sind das ca. 95 % im Vogtlandkreis.

Die Gruppe der Frauen im gebärfähigen Alter (20 bis 40 Jahre) wird von 2001 bis 2020 um ca. 37 % abnehmen. Im überregionalen Vergleich mit Sachsen beträgt die Abnahme in dieser für die weitere Bevölkerungsentwicklung wichtige Gruppe „nur“ ca. 15%. Selbst unter der Prämisse gleich bleibender oder sogar leicht ansteigender Geburtenrate wird der Prozess der Alterung und Schrumpfung nicht aufgehalten werden können und im Vogtlandkreis gravierendere Auswirkungen haben als in den meisten anderen Regionen.

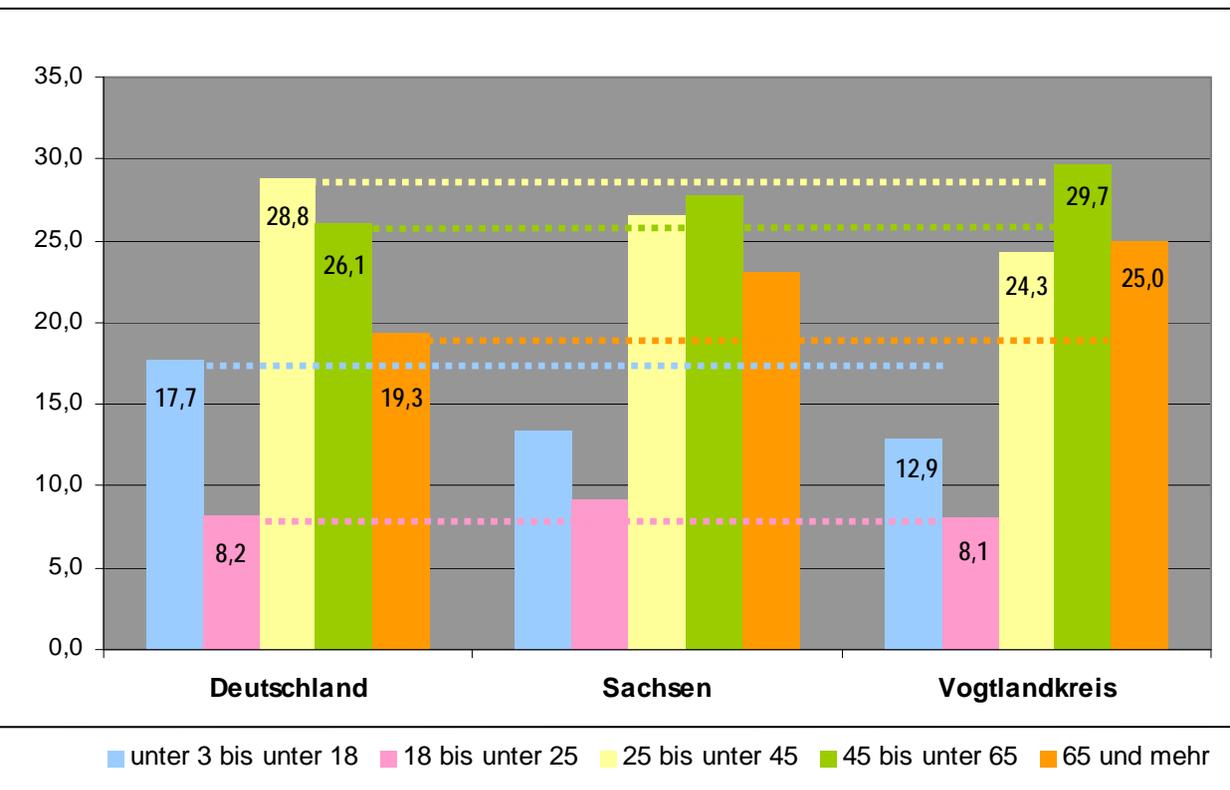
Die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen (0 bis 20 Jahre) geht aufgrund der sinkenden Geburtenzahlen zurück. Im Jahr 2005 gehören 15,9 % der Bevölkerung dieser Gruppe an. Vergleichsweise leben im Verhältnis genauso viele Kinder und Jugendliche im Vogtlandkreis wie im Landesdurchschnitt (16,4 %). Im Jahr 2020 wird diese Gruppe aber nur noch 14 % stark sein. Dies bedeutet eine Abnahme von 1,9 %. Absolut wird diese Altersgruppe um 7.400 Kinder und Jugendliche bzw. 24,1 % abnehmen.

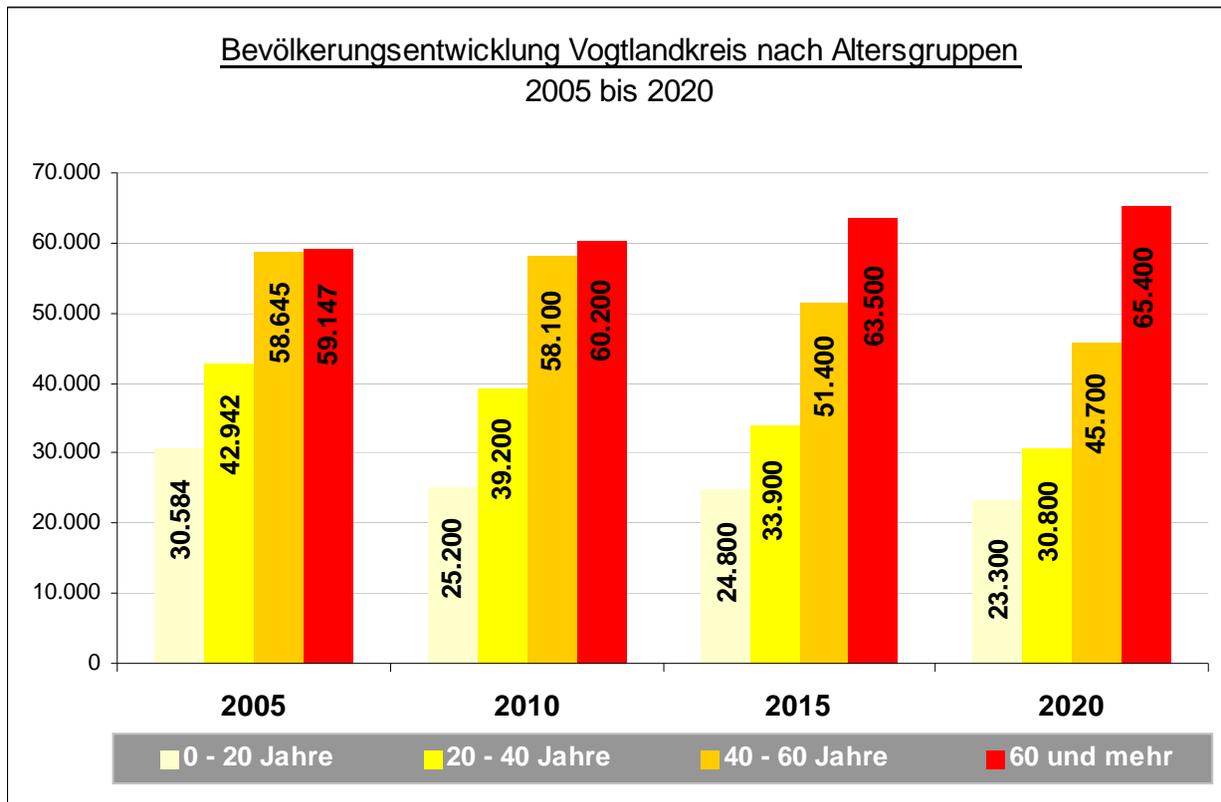
Im Gegensatz zu den Kindern und Jugendlichen wird die Gruppe der Seniorinnen und Senioren immer größer werden. Besonders stark wird die Gruppe der so genannten Hochaltrigen (75 Jahr und älter) in Zukunft wachsen. Sind es im Jahr 2005 10,7 % der Bevölkerung des Landkreises, so werden 2020 etwa 16 % der Einwohnerinnen und Einwohner 75 Jahre und älter sein. Dieser Anstieg gibt Hinweise auf Anforderungen an die soziale Infrastruktur für ältere Menschen. Dabei wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit mit dem Erreichen des 80. Lebensjahr ansteigt.

Durchschnittsalter der Bevölkerung 1990 bis 2020 im Vergleich



Bevölkerungsstruktur Deutschland / Sachsen / Vogtlandkreis im Vergleich





Bevölkerung Deutschland nach Altersgruppen

Altersgruppen	2003		2004		2005		Veränderung insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 3 Jahre	2.170.529	2,63	2.139.164	2,59	2.104.594	2,55	-65.935	-3,04
3 bis unter 6 Jahre	2.348.762	2,85	2.295.976	2,78	2.241.551	2,72	-107.211	-4,56
6 bis unter 10 Jahre	3.189.212	3,86	3.196.168	3,87	3.193.233	3,87	4.021	0,13
10 bis unter 15 Jahre	4.453.607	5,40	4.293.350	5,20	4.110.494	4,99	-343.113	-7,70
15 bis unter 18 Jahre	2.892.729	3,50	2.904.177	3,52	2.907.532	3,53	14.803	0,51
18 bis unter 20 Jahre	1.849.476	2,24	1.883.687	2,28	1.928.257	2,34	78.781	4,26
20 bis unter 25 Jahre	4.879.471	5,91	4.890.216	5,93	4.853.808	5,89	-25.663	-0,53
25 bis unter 30 Jahre	4.703.937	5,70	4.745.248	5,75	4.852.077	5,89	148.140	3,15
30 bis unter 35 Jahre	5.656.800	6,85	5.288.825	6,41	5.003.176	6,07	-653.624	-11,55
35 bis unter 40 Jahre	7.123.432	8,63	6.937.651	8,41	6.691.142	8,12	-432.290	-6,07
40 bis unter 45 Jahre	6.976.916	8,45	7.116.997	8,63	7.190.003	8,72	213.087	3,05
45 bis unter 50 Jahre	6.012.569	7,29	6.167.489	7,48	6.349.005	7,70	336.436	5,60
50 bis unter 55 Jahre	5.520.647	6,69	5.578.244	6,76	5.619.568	5,82	98.921	1,79
55 bis unter 60 Jahre	4.417.135	5,35	4.498.430	5,45	4.853.457	5,89	436.322	9,88
60 bis unter 65 Jahre	5.476.454	6,64	5.197.776	6,30	4.670.024	5,66	-806.430	-14,73
65 bis unter 75 Jahre	8.473.837	10,27	8.803.290	10,67	9.134.129	11,08	660.292	7,79
75 Jahre und mehr	6.386.158	7,74	6.564.161	7,96	6.735.945	8,17	349.787	5,48
Insgesamt	82.531.671		82.500.849		82.437.995		-93.676	-0,11

Bevölkerung Sachsen nach Altersgruppen und Geschlecht

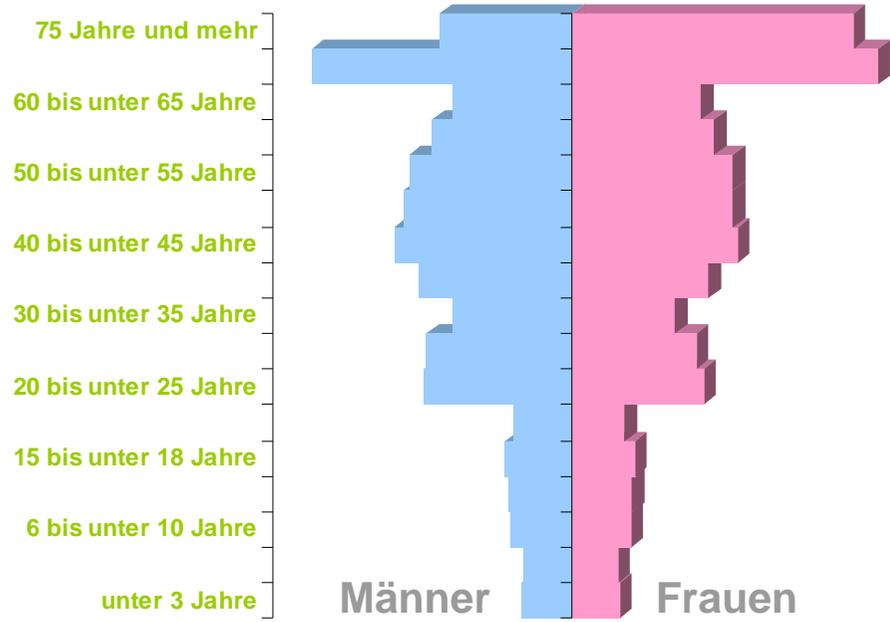
	2003			2004			2005			2006		
	<i>gesamt</i>	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>									
unter 3 Jahre	95.461	48.707	46.754	96.877	49.332	47.545	97.911	49.938	47.973	98.434	50.351	48.083
3 bis unter 6 Jahre	92.972	47.581	45.391	95.196	48.833	46.363	95.983	49.069	46.914	95.312	48.694	46.618
6 bis unter 10 Jahre	102.236	52.299	49.937	108.505	55.433	53.072	115.065	58.875	56.190	120.864	61.838	59.026
10 bis unter 15 Jahre	179.925	92.611	87.314	151.374	77.880	73.494	127.346	65.507	61.839	122.811	62.966	59.845
15 bis unter 18 Jahre	168.829	86.847	81.982	163.620	84.387	79.233	154.014	79.306	74.708	130.087	67.020	63.067
18 bis unter 20 Jahre	113.607	59.068	54.539	111.993	58.161	53.832	111.900	57.888	54.012	109.906	57.082	52.824
20 bis unter 25 Jahre	284.405	151.368	133.037	283.017	149.773	133.244	281.240	148.510	132.730	279.735	147.109	132.626
25 bis unter 30 Jahre	241.868	130.321	111.547	251.373	135.259	116.114	262.597	141.131	121.466	270.205	145.263	124.942
30 bis unter 35 Jahre	264.949	141.674	123.275	249.845	134.188	115.657	235.373	126.591	108.782	223.490	119.989	103.501
35 bis unter 40 Jahre	325.533	169.714	155.819	311.163	162.783	148.380	299.951	157.567	142.384	290.681	153.556	137.125
40 bis unter 45 Jahre	350.722	181.176	169.546	352.299	181.915	170.384	351.108	181.531	169.577	343.930	178.063	165.867
45 bis unter 50 Jahre	321.368	163.422	157.946	321.641	163.595	158.046	322.621	164.565	158.056	328.267	167.471	160.796
50 bis unter 55 Jahre	326.918	164.449	162.469	332.424	166.892	165.532	330.508	166.048	164.460	323.826	163.032	160.794
55 bis unter 60 Jahre	231.478	113.624	117.854	227.246	112.006	115.240	249.889	123.664	126.225	281.490	139.255	142.235
60 bis unter 65 Jahre	330.515	158.014	172.501	317.546	152.007	165.539	285.021	136.383	148.638	248.831	119.445	129.386
65 bis unter 75 Jahre	511.652	230.870	280.782	529.634	240.693	288.941	547.903	250.478	297.425	567.306	260.202	307.104
75 Jahre und mehr	378.999	111.023	267.976	392.531	118.684	273.847	405.324	126.189	279.135	414.599	132.419	282.180
Insgesamt	4.321.437	2.102.768	2.218.669	4.296.284	2.091.821	2.204.463	4.273.754	2.083.240	2.190.514	4.249.774	2.073.755	2.176.019

Bevölkerung Vogtlandkreis nach Altersgruppen und Geschlecht

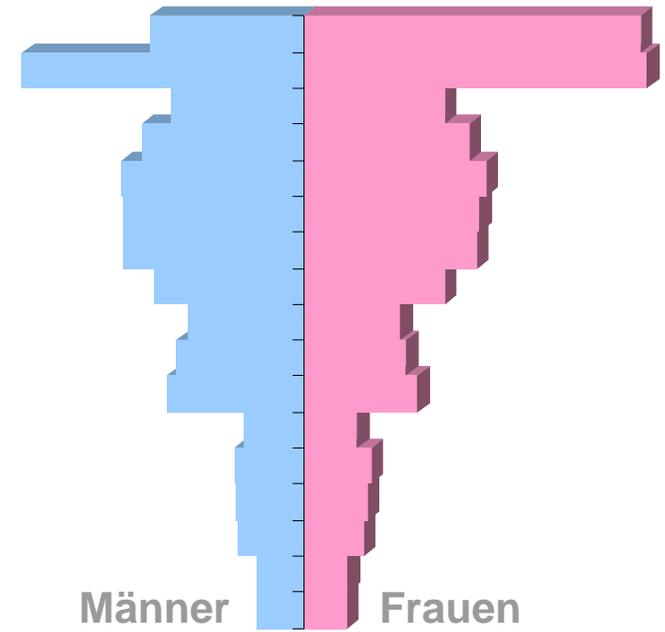
	2003			2004			2005			2006		
	<i>gesamt</i>	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>									
unter 3 Jahre	3.829	1.962	1.867	3.861	2.014	1.847	3.866	2.010	1.856	3.824	2.001	1.823
3 bis unter 6 Jahre	4.013	2.073	1.940	4.048	2.100	1.948	4.015	2.100	1.915	3.855	1.974	1.881
6 bis unter 10 Jahre	4.586	2.360	2.226	4.788	2.450	2.338	5.021	2.574	2.447	5.274	2.728	2.546
10 bis unter 15 Jahre	8.120	4.126	3.994	6.812	3.449	3.363	5.812	2.934	2.878	5.519	2.824	2.695
15 bis unter 18 Jahre	7.674	3.962	3.712	7.443	3.794	3.649	6.949	3.560	3.389	5.820	2.950	2.870
18 bis unter 20 Jahre	4.786	2.562	2.224	4.815	2.600	2.215	4.921	2.581	2.340	4.774	2.494	2.280
20 bis unter 25 Jahre	11.374	6.183	5.191	11.142	6.020	5.122	10.799	5.869	4.930	10.582	5.780	4.802
25 bis unter 30 Jahre	9.330	5.126	4.204	9.390	5.227	4.163	9.582	5.298	4.284	9.677	5.358	4.319
30 bis unter 35 Jahre	11.211	5.998	5.213	10.632	5.708	4.924	9.841	5.345	4.496	9.010	4.899	4.111
35 bis unter 40 Jahre	13.935	7.128	6.807	13.170	6.773	6.397	12.720	6.527	6.193	12.260	6.305	5.955
40 bis unter 45 Jahre	15.627	7.942	7.685	15.659	7.942	7.717	15.364	7.768	7.596	14.906	7.578	7.328
45 bis unter 50 Jahre	15.314	7.706	7.608	15.260	7.721	7.539	15.088	7.653	7.435	15.072	7.620	7.452
50 bis unter 55 Jahre	15.976	8.022	7.954	16.164	8.053	8.111	15.965	7.926	8.039	15.417	7.705	7.712
55 bis unter 60 Jahre	11.098	5.474	5.624	10.984	5.424	5.560	12.228	6.072	6.156	13.842	6.851	6.991
60 bis unter 65 Jahre	15.047	7.146	7.901	14.547	6.959	7.588	13.048	6.272	6.776	11.624	5.659	5.965
65 bis unter 75 Jahre	24.239	10.741	13.498	24.916	11.152	13.764	25.621	11.538	14.083	26.377	11.890	14.487
75 Jahre und mehr	19.729	5.829	13.900	20.105	6.059	14.046	20.478	6.287	14.191	20.735	6.501	14.234
Insgesamt	195.888	94.340	101.548	193.736	93.445	100.291	191.318	92.314	99.004	188.568	91.117	97.451

Altersstruktur zum 31.12.2006

Sachsen



Vogtlandkreis



4.2 Behinderte Menschen

Im Juni 2006 waren bei den Versorgungsämtern im Freistaat Sachsen **512.549** Menschen mit einer Behinderung registriert, davon sind **380.369** Menschen schwerbehindert.

Im Vogtlandkreis leben **22.952** Menschen mit einer Behinderung, wovon **16.809** Menschen schwerbehindert sind.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis, die von den Versorgungsämtern aufgrund vorhandener gesundheitlicher Schäden einen Grad der Behinderung (GDB) von **50 oder mehr** zuerkannt bekommen.

Der Anteil der behinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung entspricht im Freistaat Sachsen als auch im Vogtlandkreis etwa **12 %**. Jeder **achte** Bürger lebt mit einer Behinderung und jeder **elfte** Bürger mit einer Schwerbehinderung.

Einwohner, behinderte und schwerbehinderte Menschen am 30.06.2006 im Freistaat Sachsen und Vogtlandkreis im Vergleich



Schwerbehinderte Menschen in Sachsen 2003, 2004, 2005 und 2006				
	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	30.06.2006
Einwohner Gesamt	4.321.437	4.296.284	4.273.754	4.250.131
Behinderte Gesamt	461.943	482.396	502.891	512.549
%-Anteil	10,7	11,2	11,8	12,1
Schwerbehinderte (GdB 50 - 100)	346.516	360.531	374.391	380.369
davon				
männlich	167.506	174.071	180.786	183.867
weiblich	179.010	186.460	193.605	196.502
davon				
0 bis unter 4 Jahre	551	569	570	565
4 bis unter 6 Jahre	558	612	604	608
6 bis unter 15 Jahre	4.320	4.050	3.931	3.904
15 bis unter 18 Jahre	6.346	2.924	2.821	2.675
18 bis unter 25 Jahre	8.197	8.444	8.600	8.542
25 bis unter 35 Jahre	16.764	12.550	12.827	13.018
35 bis unter 45 Jahre	23.955	24.070	24.046	23.730
45 bis unter 55 Jahre	40.400	41.976	42.768	43.011
55 bis unter 60 Jahre	23.755	23.472	26.036	28.207
60 bis unter 65 Jahre	41.300	42.157	40.232	38.126
65 bis unter 75 Jahre	75.713	80.026	83.999	86.067
75 und mehr Jahre	112.481	119.681	127.957	131.916
Grad der Behinderung				
50	103.055	105.427	108.649	110.327
60	53.605	56.233	58.692	59.687
70	39.602	40.856	42.031	42.565
80	43.126	44.938	46.610	47.303
90	18.295	19.171	19.709	20.071
100	88.833	93.906	98.700	100.416
Hauptbehinderung				
Körperliche Behinderung	233.896	240.437	247.137	249.912
Geistig-seelische Behinderung	71.355	75.740	80.133	82.041
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderung	41.265	44.368	47.113	48.416
Ursache der Behinderung				
Angeborene Behinderung	30.667	30.849	30.914	30.908
Arbeitsunfall	5.616	5.585	5.530	5.507
Verkehrsunfall	3.046	3.092	3.124	3.135
Häuslicher Unfall	857	863	898	913
Sonstiger Unfall	2.380	2.425	2.458	2.492
Kriegs-/Wehr-/Zivildienst	5.619	5.110	4.655	4.423
Sonstige Krankheit	289.478	303.675	317.823	324.058
Sonstige Ursache	8.794	8.904	8.933	8.922

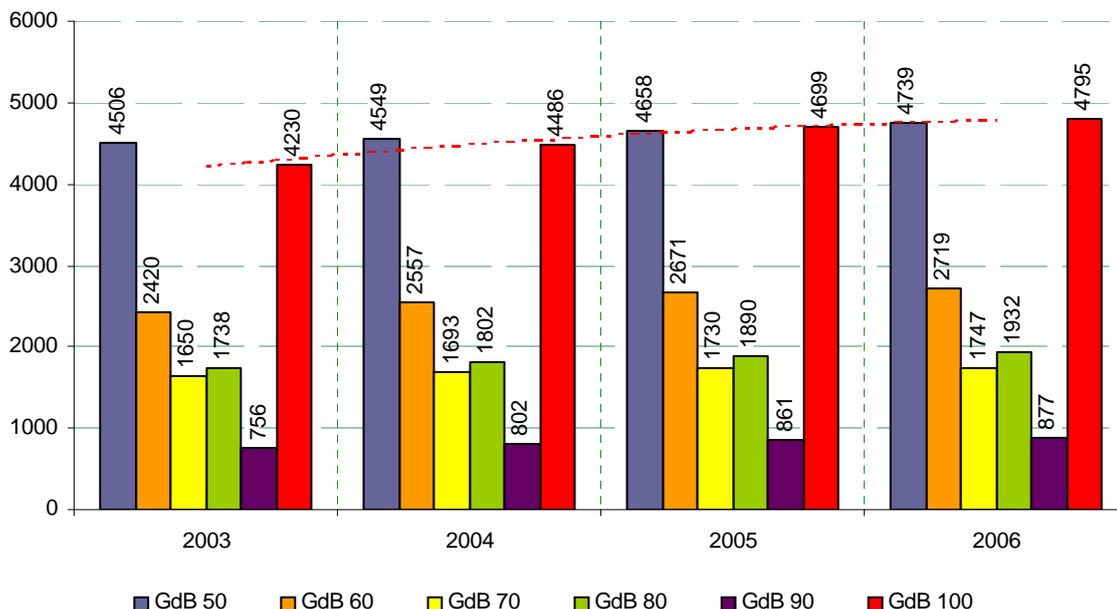
Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Schwerbehinderte Menschen im Vogtlandkreis 2003, 2004, 2005 und 2006

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	30.06.2006
Einwohner Gesamt	195.888	193.736	191.318	188.568
	10,6	11,6	11,7	12,2
Behinderte Gesamt	20.708	21.546	22.469	22.952
%-Anteil	10,6	11,1	11,7	12,2
davon				
Schwerbehinderte	15.300	15.889	16.509	16.809
männlich	10.473	10.931	11.454	11.716
weiblich	10.235	10.615	11.015	11.236
davon				
0 bis unter 4 Jahre	21	17	26	23
4 bis unter 6 Jahre	35	33	25	31
6 bis unter 15 Jahre	179	173	164	162
15 bis unter 18 Jahre	134	141	143	129
18 bis unter 25 Jahre	414	416	416	404
25 bis unter 35 Jahre	713	747	758	781
35 bis unter 45 Jahre	1.531	1.526	1.537	1.507
45 bis unter 55 Jahre	2.865	3.076	3.134	3.151
55 bis unter 60 Jahre	1.781	1.774	2.061	2.283
60 bis unter 65 Jahre	2.744	2.886	2.833	2.728
65 bis unter 75 Jahre	4.349	4.674	4.940	5.084
75 und mehr Jahre	5.942	6.083	6.432	6.669
Grad der Behinderung				
50	4.506	4.549	4.658	4.739
60	2.420	2.557	2.671	2.719
70	1.650	1.693	1.730	1.747
80	1.738	1.802	1.890	1.932
90	756	802	861	877
100	4.230	4.486	4.699	4.795
Haupt-behinderung				
Körperliche Behinderung	10.228	10.525	10.890	11.064
Geistig-seelische Behinderung	3.326	3.493	3.660	3.736
Sonstige und ungenügend be- zeichnete Behinderung	1.746	1.871	1.959	2.009
Ursache der Behinderung				
Angeborene Behinderung	1.467	1.467	1.462	1.457
Arbeitsunfall	287	284	283	284
Verkehrsunfall	152	147	155	185
Häuslicher Unfall	40	38	39	41
Sonstiger Unfall	101	109	110	112
Kriegs-/Wehr-/Zivildienst	285	263	235	225
Sonstige Krankheit	12.376	12.969	13.596	13.911
Sonstige Ursache	581	609	626	623

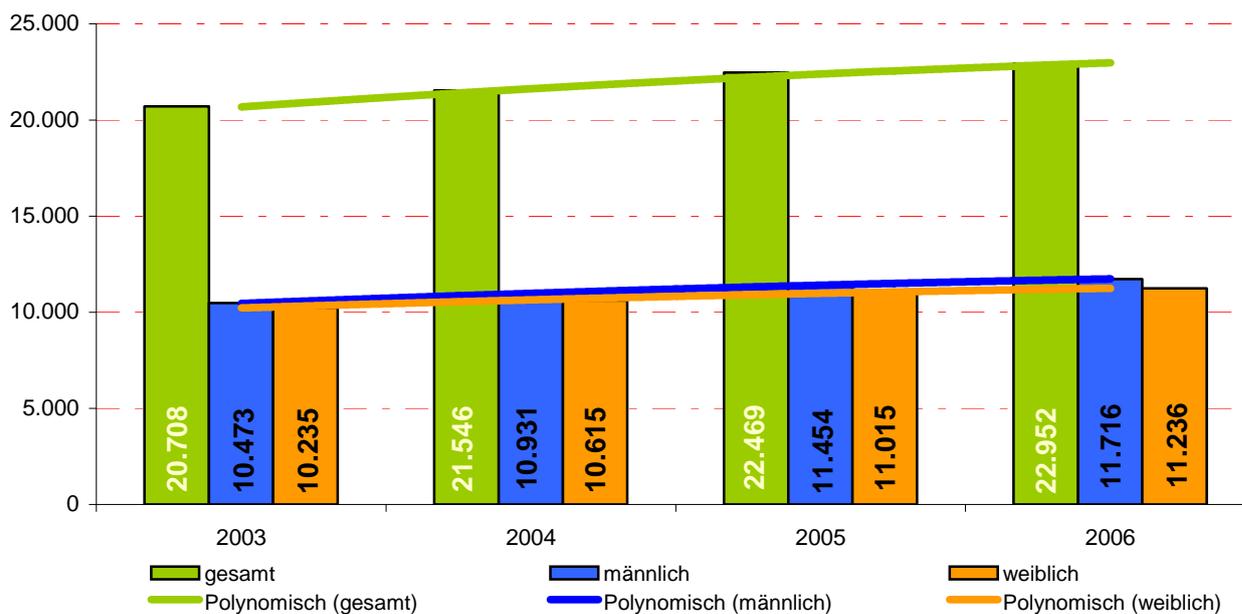
Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Entwicklung der schwerbehinderten Menschen im Vogtlandkreis nach Grad der Behinderung (GdB)



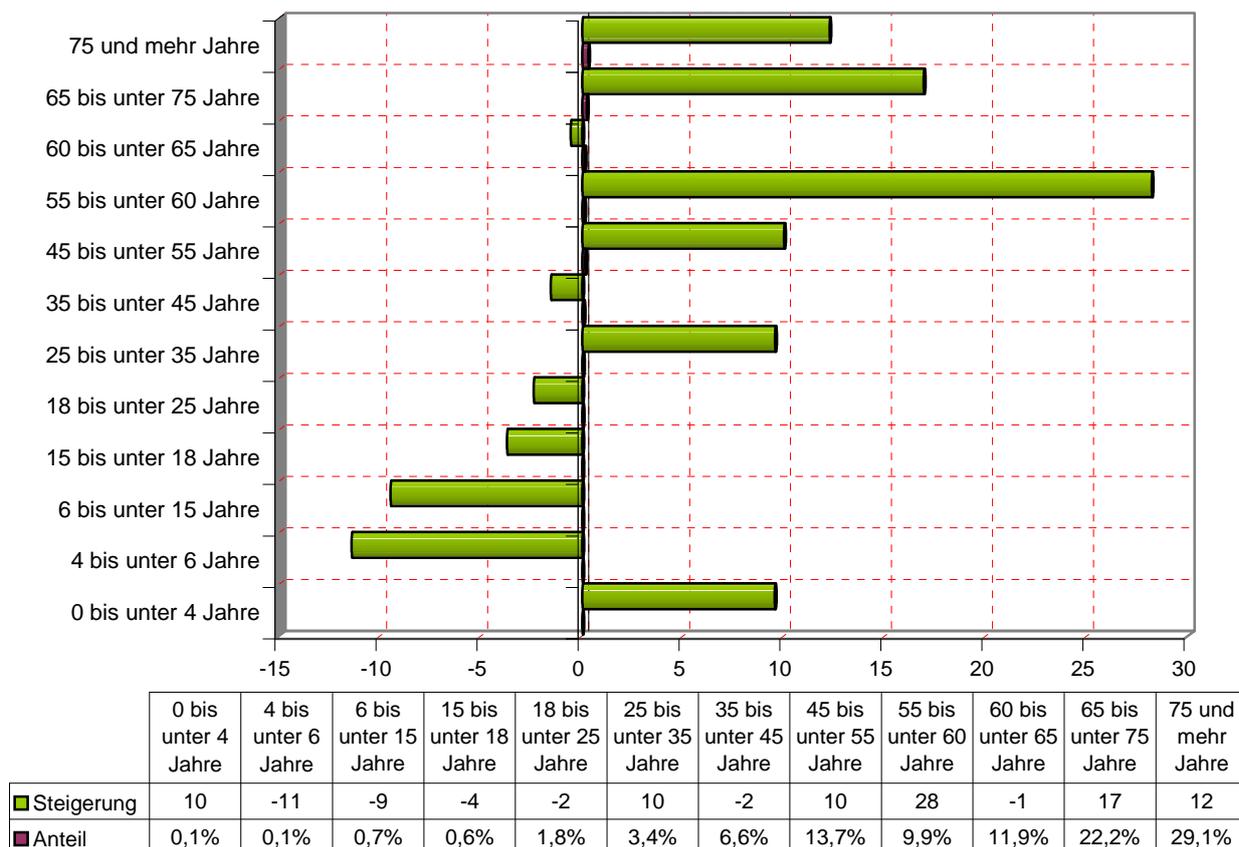
Von den schwerbehinderten Ausweisinhabern im Vogtlandkreis waren 28,2 % mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, 16,2 % mit einem GdB von 60, 10,4 % mit einem GdB von 70, 11,5 % mit einem GdB von 80, 5,2 % mit einem GdB von 90 und 28,5 % mit einem GdB von 100 %.

Entwicklung der behinderten Menschen im Vogtlandkreis nach Geschlecht



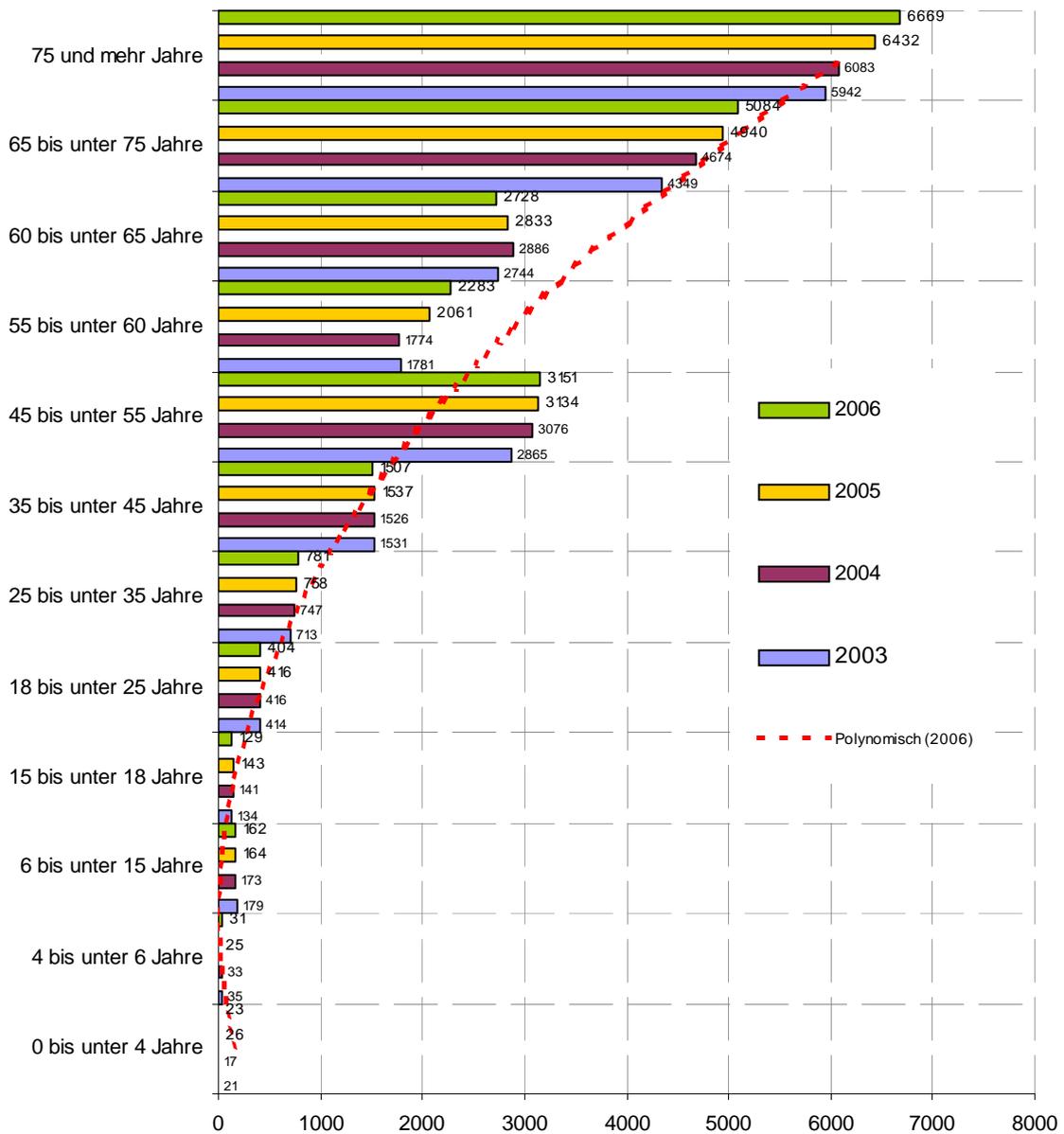
Von den 22.952 behinderten Menschen sind **51 %** männlich und **49 %** weiblichen Geschlechts. Gegenüber dem Jahr 2003 stieg die Anzahl dieser Menschen um **10,8 %** an, wobei bei den männlichen Einwohnern ein höherer Anstieg zu verzeichnen ist.

Entwicklung der behinderten Menschen im Vogtlandkreis von 2003 bis 2006 nach Altersgruppen



Die Altersgruppen der 75jährigen und Älteren (29,1 %) und der 65 bis unter 75jährigen (22,2 %) nehmen den größten Anteil der behinderten Menschen ein. Eine weitere große Gruppe der behinderten Bevölkerung bilden Menschen mit Behinderungen im Alter von 45 bis unter 55 Jahre (13,7 %).

Grafische Darstellung der Entwicklung der behinderten Menschen im Vogtlandkreis nach Alter



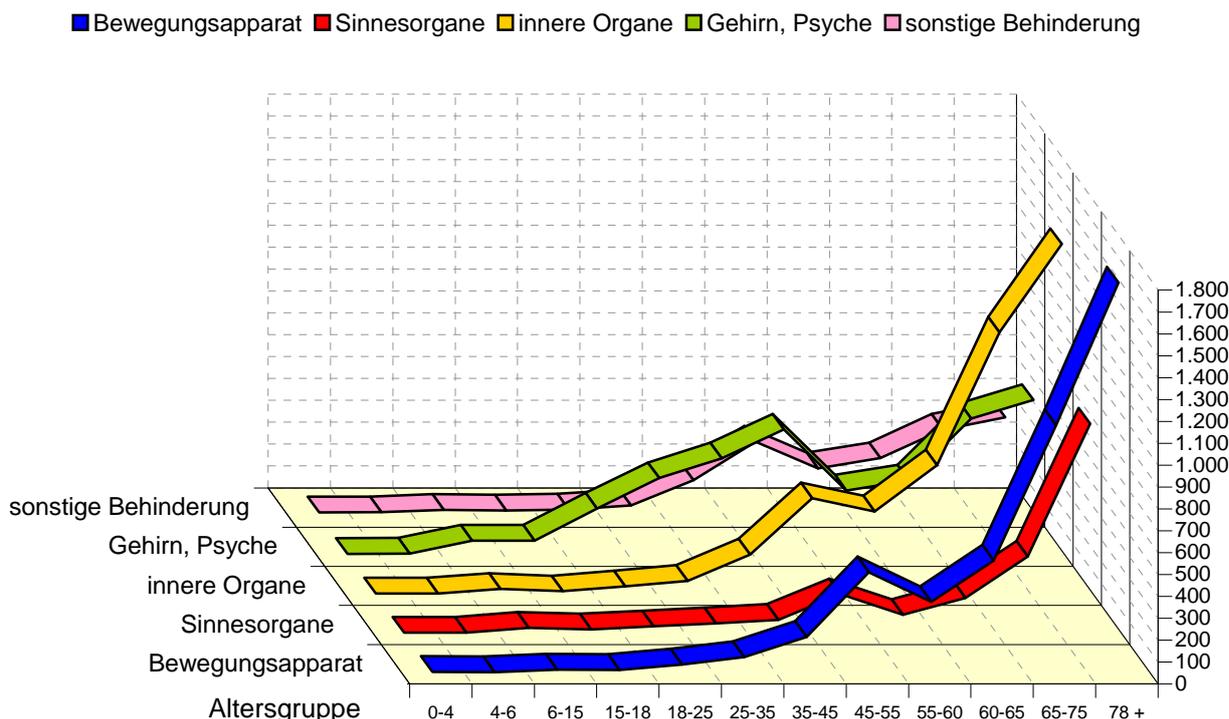
Der Anteil der behinderten Menschen nimmt stetig zu. Im Jahr 2003 betrug der Anteil behinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung 10,6 %, im Jahr 2004 waren es 11,1 %, im Jahr 2005 11,7 % und im Juni 2006 bereits **12,2 %**.

Hauptursache der Behinderungen

Jahr		2003	2004	2005	2006
Ursache der Behinderung	Angeborene Behinderung	1.467	1.467	1.462	1.457
	Arbeitsunfall	287	284	283	284
	Verkehrsunfall	152	147	155	155
	Häuslicher Unfall	40	38	39	41
	Sonstiger Unfall	101	109	110	112
	Kriegs-/Wehr-/Zivildienst	285	263	235	235
	Sonstige Krankheit	12.376	12.969	13.596	13.911
	Sonstige Ursache	581	609	626	623

Im Vogtlandkreis sind **8,7 %** der schwerbehinderten Menschen von Geburt an behindert. Der größte Teil von Behinderungen entstand im Laufe des Lebens.

Häufigkeit der am meisten vorhandenen Behinderungen nach Alter



Quelle. Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales (Stand 31.12.2005)

Der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung (Sucht, psychisch, Psychosen) nimmt ab dem 18. Lebensjahr kontinuierlich zu. Eine besonders auffällige Entwicklung ist in der Altersgruppe der 45 bis 55jährigen zu erkennen. Hier zeichnet sich eine enorme Steigerung ab.

Altersstruktur der Menschen mit Behinderungen im Vogtlandkreis am 30.06.2006

